

Umschau

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **58 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tere Erforschung der Vorschulprobleme ebenso wie der Erwachsenenbildung und natürlich auch die der neuen technischen Lehrmittel. Ich glaube aber, daß wir die

schwersten Hürden bereits hinter uns haben und auf dem rechten Pfad sind.»

(Informationsdienst des kgl. Ministeriums des Äußeren)

Umschau

Was bringt das Konkordat über die Schulkoordination?

Auf vielfachen Wunsch hin fassen wir hier nochmals die wichtigsten Punkte des von der Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedeten Konkordatstextes zusammen und geben gleichzeitig der Freude darüber Ausdruck, daß bereits mehrere Kantone ihren Beitritt zum Konkordat erklärt haben oder in nächster Zeit erklären werden.

Zweck, Verpflichtungen und Empfehlungen werden wie folgt festgelegt:

Die Konkordatskantone bilden eine interkantonale öffentlich-rechtliche Einrichtung zur Förderung des Schulwesens und zur Harmonisierung des entsprechenden kantonalen Rechts.

Die Konkordatskantone verpflichten sich, ihre Schulgesetzgebung in den folgenden Punkten anzugleichen:

- a) Das Schuleintrittsalter wird auf das vollendete 6. Altersjahr festgelegt. Stichtag ist der 30. Juni. Abweichungen im kantonalen Recht bis zu vier Monaten vor oder nach diesem Datum sind zulässig.
- b) Die Schulpflicht für Knaben und Mädchen dauert bei mindestens 38 Schulwochen mindestens 9 Jahre.
- c) Die ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung dauert mindestens 12, höchstens 13 Jahre.
- d) Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte Oktober.

Die Konkordatskantone arbeiten zuhanden aller Kantone Empfehlungen aus, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Rahmenlehrpläne;
- b) gemeinsame Lehrmittel;
- c) Sicherstellung des freien Übertritts zwischen gleichwertigen Schulen;
- d) Übertritt in die aufgliederten Oberstufen;
- e) Anerkennung von Examensabschlüssen und Diplomen, die in gleichwertigen Ausbildungsgängen erworben wurden;
- f) einheitliche Bezeichnung der gleichen Schulstufen und gleichen Schultypen;
- g) gleichwertige Lehrerbildung.

Die Konferenz schweizerischer Lehrerorganisatio-

nen ist bei der Ausarbeitung dieser Empfehlungen anzuhören.

Zusammenarbeit und Fristen

Die Konkordatskantone arbeiten im Bereich der Bildungsplanung und -forschung sowie der Schulstatistik unter sich und mit dem Bund zusammen. Zu diesem Zweck werden:

a) für diese Zusammenarbeit notwendige Institutionen gefördert und unterstützt;

b) Richtlinien für jährliche oder periodische schweizerische Schulstatistiken ausgearbeitet.

Die Konkordatskantone beauftragen die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mit der Durchführung der festgelegten Aufgaben.

Kompetenzen, Arbeitsweise und Kostentragung werden in einem Geschäftsreglement niedergelegt.

Nicht-Konkordatskantone haben in Konkordatsgeschäften beratende Stimme.

Zur Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit schließen sich die Kantone zu vier Regionalkonferenzen zusammen (Suisse romande, Nordwestschweiz, Innerschweiz, Ostschweiz). Über den Beitritt zu einer Regionalkonferenz entscheidet jeder Kanton selbst.

Die Regionalkonferenzen beraten die Geschäfte der Plenarkonferenz vor.

Die Angleichung der Schulgesetzgebungen im Sinne von Artikel 2 wird etappenweise vollzogen.

Die Konkordatskantone verpflichten sich:

a) in einem Zeitraum von 6 Jahren das Schuleintrittsalter im Sinne von Artikel 2a festzulegen;

b) die Schulpflicht in einer angemessenen Zeitspanne auf 9 Jahre auszudehnen. Die Kantone mit 7jähriger Schulpflicht können dies in zwei Etappen verwirklichen.

Die Festsetzung des Schuljahresbeginns im Sinne von Artikel 2d soll grundsätzlich auf den Beginn des Schuljahres 1973/74 erfolgen.

Der Vorstand der EDK hofft, daß bis zum Monat Mai das Konkordat in Kraft steht und daß bis zum Herbst zwei Drittel oder sogar drei Viertel aller Kantone dasselbe ratifiziert haben werden.

Wertvolle Tagung der Innerschweizer Erziehungsdirektoren

Die Konferenz der Innerschweizer Erziehungsdirektoren behandelte an der Sitzung vom 7. Januar 1971 verschiedene aktuelle Fragen der Schulkoordination im Rahmen der Innerschweiz.

Im Hinblick auf kantonale Vorstöße zur Revision der Sekundarlehrpläne wurde beschlossen, eine vom Kanton Obwalden bestellte Arbeitsgruppe durch weitere Fachleute zu ergänzen und als interkantonale Kommission mit der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans für eine dreiklassige Sekundarschule einzusetzen. In gleicher Weise soll ein Rahmenlehrplan für die Fächer Handarbeit und Hauswirtschaft erarbeitet werden. Allgemein wurde festgehalten, daß künftig kein Mitgliedkanton Lehrplanrevisionen an die Hand nehmen soll, ohne vorher die Regionalkonferenz eingehend orientiert zu haben. Die Konferenz erließ ferner Richtlinien zur gegenseitigen Anerkennung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Töchter, welche in einem andern Innerschweizer Kanton nach den dort geltenden Bestimmungen die Fortbildungsschulpflicht erfüllt haben, sind nicht mehr fortbildungsschulpflichtig, auch wenn die Anforderungen im eigenen Kanton höher sind. Ist im andern Kanton die Fortbildungsschulpflicht nur zum Teil erfüllt worden, so sind die Töchter nach den im Wohnsitzkanton geltenden Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht aufzubieten, wobei die Schulleistung im andern Kanton voll berücksichtigt wird. Endlich befaßte sich die Konferenz eingehend mit der Gestaltung der Oberstufenlehrausbildung in der Innerschweiz. Die von der Interkantonalen Oberstufenkonferenz durchgeführten Kurse wurden allgemein anerkannt. Einem Antrag der Interkantonalen Oberstufenkonferenz, durch die Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz ein vollamtliches Kurssekretariat zu schaffen, konnte aber nur teilweise entgegengekommen werden. Für eine definitive Lösung sind weitere Verhandlungen erforderlich. Vaterland Nr. 10 1970 La.

Berufsberaterkurse 1970

Das Schlagwort der *éducation permanente* wandelt sich langsam zum Begriff. Gerade der Berufsberater, der sich tagtäglich mit Problemen der Aus- und Weiterbildung konfrontiert sieht, wäre

wohl kaum am rechten Platz, wenn er sich nicht selbst ständiger Schulung unterziehen würde. In diesem Sinne entfaltete der Schweizerische Verband für Berufsberatung (SVB) auch in diesem Jahre wieder eine beachtliche Aktivität.

In Partnerschaft mit dem SVB begannen am Institut für Angewandte Psychologie in Zürich im Frühjahr und im Herbst sechssemestrige Kurse zur Vollausbildung in Berufsberatung. Um dem akuten Mangel an berufsberaterischem Nachwuchs entgegensteuern zu können, begann im April 1970 ein zweiter Sonderkurs zur Ausbildung von Berufsberatern. In diesem Kurs werden Persönlichkeiten, die sich auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit und besonderer Lebensreife dazu eignen, in einem dreijährigen Ausbildungsgang, der 12 Wochenkurse und 21 Wochenendseminarien umfaßt, auf den Beruf vorbereitet.

Ganz besonderes Gewicht wurde auf die Weiterbildung gelegt. So fanden 1970 10 dreitägige Kurse mit insgesamt 472 Teilnehmern statt. Ein dreijähriges Rahmenprogramm und die Gliederung in große Themenkreise sorgen für eine gezielte Weiterbildung. Einige Kostproben aus dem Programm mögen dies veranschaulichen: «Möglichkeiten und Grenzen der Intelligenzzerfassung», «Probleme der Eingliederung Hirngeschädigter», «Gesprächsführung in der individuellen Berufsberatung», «Psychologische und soziologische Aspekte der Pubertät», «Die Weiterbildungsmöglichkeiten in der Maschinenindustrie», «Technische Zeichenberufe für Mädchen», «Die Mode im Spiegel der Zeit». Abgerundet wurde das Programm durch eine einwöchige Studienreise nach Deutschland, wo Einrichtungen und Arbeitsmethoden der deutschen Berufsberatung eingehend studiert und verglichen werden konnten. Alle diese Maßnahmen — für das Jahr 1971 sind 12 Kurse geplant — dienen dem Zwecke, den Berufsberater so auf dem laufenden zu halten, daß er seiner Aufgabe, die Beratung Jugendlicher und Erwachsener, voll gewachsen bleibt.

Der Kursleiter: A. Bürgi

Aus Kantonen u. Sektionen

Uri: Gratulationen nach Andermatt und Bauen

In Andermatt wirkt seit vier Jahrzehnten Herr Lehrer August Fetz-Vieli als tüchtiger Schulmann und Organist. In einer abendlichen Feierstunde im Hotel Aurora wurde dieses Doppeljubiläum gebührend gefeiert, und aus der Hand des Herrn Ortspfarrers Pater Agnell durfte der pflichtbe-

wußte Pädagoge des Urserner Bezirkesortes die päpstliche Verdienstmedaille «Bene merenti» entgegennehmen. Wir gratulieren dem tüchtigen Erzieher, der auch viele Jahre das Schiffchen des Urnerischen Lehrervereins gesteuert hat, recht herzlich zu dieser Ehrung.

Das Dörfchen Bauen an der Urner Riviera hat die erste Schulratspräsidentin erkoren. Es ist Frau Wilfrieda Ziegler-Wipfli, die einst in Steinen, später in Altdorf als Werkschullehrerin tätig war, und heute noch am Unterseminar Uri als Lehrkraft tätig ist. Gratulamur!